



## **Multilaterale Vereinbarung vom 27. Januar 2016 der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte**

SR 0.654.1; AS 2017 7247

---

### **Geltungsbereich am 1. August 2025, Nachtrag<sup>1</sup>**

Die Schweiz ist durch die Bestimmungen der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte in Bezug auf die folgenden Staaten und Gebiete gebunden, gemäss Abschnitt 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung:

	Wirksam ab
Tunesien	1. Januar 2024

<sup>1</sup> Diese Veröffentlichung ergänzt die frühere in AS 2025 214, 243, 380. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht [www.fedlex.admin.ch/de/treaty](http://www.fedlex.admin.ch/de/treaty).

